



Antwort zur Anfrage Nr. 0555/2020 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**Bewilligungszeitraum von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGBII  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. In wieviel Prozent der Fälle wird der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate verkürzt?**

Im Jobcenter Mainz sind derzeit 39% der Fälle auf einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten verkürzt.

**2. Gibt es außer den Menschen mit Zuverdienst noch weitere wichtige Gründe, um den Bewilligungszeitraum zu verkürzen? Bitte auflisten.**

Nach § 41 Abs. 3 SGB II soll der Bewilligungszeitraum insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41 a) oder die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind. Nach § 41 a Abs. 1 SGB II ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn:

- zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
- ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn
  - o ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft schwankendes Einkommen erzielt
  - o ein Mitglied Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt
  - o ein Kind sich zeitweise in den BG beider Elternteile aufhält (temporäre Bedarfsgemeinschaft)

Die Aufzählung der Verkürzungstatbestände in § 41 Abs. 3 S. 2 SGB II ist nicht abschließend. Auch in anderen Fällen kann vom Regelbewilligungszeitraum abgewichen werden (z.B. in Fällen, in denen leistungsberechtigte Personen in der Vergangenheit mehrfach Änderungen in den Verhältnissen nicht angezeigt haben).

Die Verkürzung des Bewilligungszeitraums wird bei der Erzielung von Einkommen daher in der Regel nur vorgenommen, wenn es sich um Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit oder um ein monatlich schwankendes Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit handelt, somit nicht grundsätzlich bei allen Konstellationen des Leistungsbezugs mit Zuverdienst.

Darüber hinaus ist der häufigste Fall der Verkürzung die Bewilligung von unangemessenen Kosten der Unterkunft auf einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II.

**3. Die derzeitig angewendete Verwaltungspraxis bei Beziehern mit Zuverdienst bedeutet für viele eine große Erhöhung des Stressfaktors. Sie sind oft nicht in der Lage, den Anforderungen gerecht zu werden. Sind Verwaltungsvereinfachungen in diesem Bereich aus Ihrer Sicht denkbar, damit der Anreiz für einen Zuverdienst erhalten bleibt?**

Der Gesetzgeber und die Bundesagentur für Arbeit in ihren fachlichen Weisungen haben ausdrücklich geregelt, dass eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes auf sechs Monate in Fällen von schwankendem oder selbständigem Einkommen grundsätzlich vorzunehmen ist. Die Obliegenheit der Leistungsempfänger besteht darin, regelmäßige Lohnabrechnungen oder Unterlagen über ihre Einnahmen aus Selbständigkeit vorzulegen. Dies wäre bei einem längeren Bewilligungsabschnitt in gleicher Weise erforderlich. Verwaltungsvereinfachungen in der Gestalt, dass alle Leistungsempfänger mit Einkommen jeweils eine Bewilligung für zwölf Monate erhalten, ist aufgrund der Gesetzes- und Weisungslage nicht denkbar.

Mainz, 24.03.2020

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter